

ZEITLUPE

Das Magazin für Menschen mit Lebenserfahrung
von Pro Senectute Schweiz

Tier im Recht: Wer haftet wofür?

Das Halten von Tieren bereitet viel Freude, kann unter Umständen aber auch ein erhebliches finanzielles Risiko bedeuten. Durch ihr natürliches Verhalten können sie Schäden verursachen, für die meistens der Tierhalter einstehen muss – und zwar selbst dann, wenn ihn gar kein direktes Verschulden trifft.



Tiere sind in ihrem Verhalten nicht immer kontrollierbar. Schnell einmal ist es passiert, dass die Katze die wertvolle Vase des Nachbarn umwirft oder der Hund das Blumenbeet des Nachbarn umgräbt. In solchen Situationen stellt sich dann die Frage, wer für den entstandenen Schaden einzustehen hat. Nach den Regeln des Obligationenrechts ist dies üblicherweise der Halter oder die Halterin des Tieres.

Als Halter oder Halterin im haftpflichtrechtlichen Sinne gilt, wer tatsächlich in der Lage ist, das Tier zu überwachen. Wird dieses während der Ferien beim Nachbarn oder in einem Tierheim untergebracht, haften diese – und nicht der Eigentümer – für Schäden, die das Tier in dieser Zeit anrichtet. Eine nur kurzfristige Unterbrechung der Obhut über das Tier lässt die Haltereigenschaft jedoch nicht untergehen. Nimmt also beispielsweise die Nachbarin einen Hund nur für ein paar Stunden zu sich, damit die Eigentümerin einen Arztbesuch machen kann, wird sie darum also nicht schon zur Tierhalterin.

Der Halter oder die Halterin müssen für den von ihrem Tier verursachten Schaden auch dann aufkommen, wenn er diesen selbst gar nicht verschuldet hat. Bei der Tierhalterhaftung handelt es sich nämlich um eine sogenannte Kausalhaftung. Zerkratzt beispielsweise ein Hund während eines Besuchs beim Nachbarn den

Parkettboden, ist der Halter haftpflichtig, obwohl ihn kein eigenes Verschulden trifft. Der Gesetzgeber stellt sich auf den Standpunkt, das Halten von Tieren stelle generell eine Gefahr für die Gesundheit oder das Eigentum anderer Personen dar. Es reicht also meistens, Tierhalterin oder Tierhalter zu sein, damit man im Schadenfall die Kosten aufgebürdet bekommt.

Unter bestimmten Umständen muss der Halter aber trotzdem nicht oder nur teilweise für den Schaden bezahlen: Dies, wenn er nachweisen kann, alles in seiner Macht Stehende vorgekehrt zu haben, um den Schaden abzuwenden, und dieser aus unvorhersehbaren Gründen dennoch eingetreten ist. Juristisch wird hier von einem sogenannten Entlastungsbeweis gesprochen.

Die Anforderungen an diesen Nachweis beurteilen sich jeweils nach den konkreten Umständen des Einzelfalls und objektiven Kriterien, wobei die Gerichtspraxis einen sehr strengen Massstab anlegt. Übliche Vorsichtsmassnahmen allein befreien daher noch nicht von der Haftung. So reicht es beispielsweise nicht aus, wenn die Halterin eines bissigen Hundes am Gartentor das Schild «Warnung vor dem Hund» anbringt. Von Kleinkindern oder Fremdsprachigen wird diese Warnung nämlich nicht immer verstanden.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR) – Rat von den Experten: Haben Sie Fragen rund um das Tier im Recht? Kontaktieren Sie uns unter info@tierimrecht.org oder unter der Telefonnummer 043 443 06 43. Weitere Informationen finden Sie unter www.tierimrecht.org.

Weil von Tieren verursachte Schäden schnell beträchtliche finanzielle Ausmasse annehmen können, empfiehlt sich für den Halter je nach Tierart der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung, die entsprechende Schäden deckt.



Christine Künzli, MLaw, stv. Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

[< zur Übersicht](#)